

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 138 (1987)

Heft: 4

Rubrik: Leserzuschriften = Courier des lecteurs

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieses Systems interessiert. An der Sitzung wurden, neben sehr spezifischen Fragen zum OECD-System, folgende interessante Punkte behandelt:

- Die Berichte über die Entwicklung und die Einführung des Systems in den verschiedenen Ländern. Seit der letzten Sitzung vor zwei Jahren hat kein Land das System neu eingeführt. Dagegen stehen Holland und Norwegen kurz vor der Einführung.
- Die Kontrolle von Klonmischungen. Schweden und die Bundesrepublik Deutschland haben gesetzliche Bestimmungen über die Verwendung von Klonmischungen erlassen. Einige wenige Länder würden eine internationale Regelung begrüßen, um den Handel mit Klonen zu erleichtern. Die meisten Länder erachten eine OECD-Regelung in diesem Bereich jedoch als verfrüht. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse seien auf diesem Gebiet noch zu gering und müssten vor einer gesetzlichen Regelung gefördert werden.
- Bestimmungen für die Bezeichnung von forstlichem Vermehrungsgut bei wiederholtem Export. Bereits an der letzten Sitzung regte Kanada die Schaffung einer Möglichkeit an, die die Verschiebung forstlichen Saatgutes über mehrere Länder besser verfolgen liesse. Durch das Waldsterben und andere ungünstige Umwelteinflüsse sind

wertvolle Herkünfte in ihrem Bestand gefährdet. Die Ursprungsländer haben deshalb ein grosses Interesse, die Anbauggebiete solcher Herkünfte im Ausland zu kennen. Die meisten Länder waren der Meinung, dass der administrative Aufwand zu gross würde und dass dieses ausgewiesene Bedürfnis nicht über das OECD-System zu lösen sei.

Für die Schweiz dürfte es von Interesse sein, dass die Idee einer konsequenten Verfolgung des Vermehrungsgutes von der Ernte bis zur Pflanzung (Verwendungskontrolle) auch in internationalen Gremien diskutiert wird.

- Harmonisierung zwischen dem OECD-System und den EG-Richtlinien. Diese Harmonisierung ist besonders für die Länder von Bedeutung, die den Anforderungen beider Systeme gerecht werden müssen. Als markantester Unterschied wird in den EG-Richtlinien nur zwischen zwei Kategorien unterschieden, nämlich zwischen ausgewähltem und geprüftem Vermehrungsgut. Solche Unterschiede geben immer wieder Anlass zu unerfreulichen administrativen Umtrieben.

Die Diskussion an den beiden Tagen hat gezeigt, dass im Bereich des forstlichen Vermehrungsgutes noch manche Fragen sowohl im verwaltungstechnischen als auch im wissenschaftlichen Bereich zu lösen sind. BFL

LESERZUSCHRIFTEN – COURRIER DES LECTEURS

Waldbauliche Begriffe

Eberhard Brünig und *Hannes Mayer* haben 1980 mit Beiträgen von fünf weiteren Fachleuten eine waldbauliche Terminologie veröffentlicht, welche knapp und zutreffend auch die Begriffe Urwald, Naturwald, Dauerwald, naturgemässer und naturnaher Wirtschaftswald umschreibt. Da diese vom Waldbauinstitut der Universität für Bodenkultur in Wien herausgegebene Veröffentlichung jedoch wenig bekannt zu sein scheint und nach wie vor nicht sinnverwandte Begriffe als Synonyme aufgefasst werden, dürften einige ergänzende Hinweise angebracht sein, denn wo Begriffe unrichtig verwendet werden, ist Missverständnissen die Tür geöffnet. Dies gilt namentlich für die oben erwähnten Bezeichnungen.

Urwald und *Naturwald* werden oft nicht auseinandergehalten. Während als Urwald nur ein Wald bezeichnet werden sollte, welcher in seinem Aufbau und in seinen Lebensabläufen seit je weder unmittelbar noch mittelbar durch menschliche Einflüsse und Eingriffe Veränderungen erfahren hat, handelt es sich beim Naturwald um einen zwar ausschliesslich aus einer rein natürlichen Vegetationsfolge hervorgegangenen Wald, der zumeist aber noch Merkmale früherer menschlicher Einwirkungen erkennen lässt oder auf Neuland, Brachland oder nicht mehr genutzten Flächen entstanden ist. Die dafür oft verwendete Bezeichnung «sekundärer Urwald» ist nur in Einzelfällen zutreffend.

Ebenso sind *Dauerwald* und *Plenterwald* nicht als Synonyme zu verstehen. Der von *Möller* 1922 geprägte Begriff «Dauerwald» bezog sich auf einen Wald, welcher auch bei

seiner Verjüngung nicht zerstört wird und nachher neu entstehen muss. Als wirtschaftlicher Begriff stand die «Dauerwaldwirtschaft» im Gegensatz zur «Schlagwirtschaft». Cieslar (1920), Hausrath (1922), Dengler (1922), Wiebecke (1924), Wiedemann (1925), Haussendorff (1925) und andere verwendeten die Bezeichnung «Dauerwald» noch in ihrem ursprünglichen Sinne. Auftrieb erhielt die Dauerwaldbewegung durch die Tagung des Deutschen Forstvereins im Jahre 1922 in Dessau und vor allem durch die nach dem Zweiten Weltkrieg gegründete Arbeitsgemeinschaft für naturgemässe Waldwirtschaft. Unter dem Einfluss der Plenterwaldverfechter Dannecker, Pockberger und Ammon wurde in der Folge unter «Dauerwald» nur noch Plenterwald verstanden. Der Plenterwald ist zwar eine Form des Dauerwaldes, jedoch durchaus nicht die einzige. Wie das Wort sagt, bleibt der Dauerwald dauernd Wald, womit aber keine ganz bestimmte Aufbauform festgelegt ist.

Nicht klar unterschieden werden in manchen neueren Veröffentlichungen «naturgemässer» und «naturnaher» Waldbau. In jeder Hinsicht der Natur entsprechend, also naturgemäss, sind als Ganzes nur der Urwald und Naturwald. Auf bestimmte Eigenschaften des Wirtschaftswaldes und einzelne waldbauliche Funktionen ist die Aussage «naturgemäss» dagegen durchaus zutreffend verwendbar, so etwa als naturgemässe Baumartenwahl oder Verjüngungsverfahren. In diesem Sinne hat König schon 1849 über eine «naturgemässe Holzzucht» geschrieben, und auch Gayer, Bauer, Dengler, Mayer und andere unterscheiden eine «naturgemässe

Waldwirtschaft» von der nach agrotechnischen Methoden ausgeübten «Holzzucht».

Da in die Bezeichnung «naturgemässer Wirtschaftswald» manches eingeschlossen wird, was der Natur nicht entspricht, wird sie heute zumeist durch «naturnaher Wirtschaftswald» ersetzt. Diese Bezeichnung wurde durch den Forstpolitiker Dieterich geprägt und später von Wohlfahrt in seinem Buch «Vom Waldbau zur Waldpflege» (1961) übernommen.

Unter naturnahem Waldbau wird eine Tätigkeit verstanden, welche sich weitgehend an die naturgegebenen Voraussetzungen hält und nur so weit von diesen abweicht, als es die Erhaltung des natürlichen Beziehungsgefüges des Waldes erlaubt. Die Anteile der standortsheimischen Baumarten (Mischungsgrade), ihre Verteilung (Mischungsformen), die zusätzliche Bereicherung durch standortsfremde Gastbaumarten und alle Massnahmen der Waldpflege und Waldverjüngung halten sich im naturnahen Wald an die von den natürlichen Standortbedingungen gezogenen Grenzen, so dass ein natürlicher Stoff- und Energiehaushalt mit weitgehender Fähigkeit zur Selbsterhaltung sichergestellt bleibt. Lebensgemeinschaft (Biocoenose) und Lebensstätte (Biotop), die Biogeocoenose «Wald», sind zwar nicht mehr in allen Teilen «naturgemäss», jedoch aber so naturnah, dass sich künstliche, nicht der Qualitätsförderung und Ertragssteigerung unmittelbar dienende Massnahmen erübrigen. Die naturnahe Waldwirtschaft verfolgt damit das Ziel, die Wirtschafts- und Wohlfahrtsziele des Waldbaus mit möglichst geringem Aufwand zu erreichen. Hans Leibundgut, CH-8142 Uitikon

VEREINSANGELEGENHEITEN – AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Vorstandssitzung vom 20. Februar 1987 (Telefonkonferenz)

Die Sitzung galt vorerst einigen administrativen Obliegenheiten: nächste Jahresversammlungen und mögliche Themen (1987 Schaffhausen, 15.–17. 9. 1988 Saignélegier JU, 1989 Genève); Krediterhöhung auf Fr. 8000.– für die Konzepterarbeitung für «Waldbilder der Schweiz» (CH-91 und SFV-Jubiläum 1993).

Den Hauptteil beanspruchte ein umfangreicher Austausch von Informationen und Anregungen. Die wichtigsten in Stichworten: Berichte aus den Arbeitsgruppen, Zusammenar-

beit mit andern Organisationen, Beschäftigungslage der Forstingenieure, Veranstaltungen, vermehrte raumplanerische Tendenz bei Bundesgerichtsentscheiden in Rodungsfragen, Öffentlichkeitsarbeit des SFV nach der Demission des FID-Leiters usw. Auf die nächsten Sitzungen hin sind Entscheidungsgrundlagen und Anträge vorzubereiten.

Es wurde ferner beschlossen, auf die Kritik am Waldgesetz im an sämtliche Schweizer Haushaltungen verteilten «Blib gesund» in einem Bulletin mit einer sachlichen Richtigestellung zu entgegnen.

H. Graf